



**Per PZU**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
N-CN/CS  
17.06.2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.03/25-AMP  
626k

☎ 0228  
oder 14-0

Bonn  
11.09.2025

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke in der Regelzone der Amprion GmbH; Aktenzeichen: 4.14.03.03/25-AMP**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

**- Antragstellerin -**

wegen der Genehmigung der Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 11.09.2025 wie folgt entschieden:

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

1. Die Ausweisung der Gasturbine D290 (SEE971914041024), am Standort Wesseling, betrieben von der Basell Polyolefine GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
2. Die Ausweisung des Kraftwerks CO Cuno Heizkraftwerk Herdecke, Block H6 (SEE942982288260), am Standort Herdecke, betrieben von der Mark-E AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
3. Die Ausweisung des Kraftwerks Statkraft Knapsack 2 (SEE903983424590), am Kraftwerksstandort Hürth, betrieben von der Statkraft Markets GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
4. Die Ausweisung der GuD-Anlage Herne 6 (SEE948351715917) am Kraftwerksstandort Herne, betrieben von der GuD Herne GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
5. Die Ausweisungen der GuD-Anlage Niehl 3 (SEE931050475398), der GuD-Anlage Niehl 2 GT (SEE984335626152), der GuD-Anlage Niehl 2 DT (SEE916609233650) und Merkenich GuD (SEE978207781308), alle am Kraftwerksstandort Köln, betrieben von der Rhein-Energie AG, als systemrelevante Gaskraftwerke wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
6. Die Ausweisungen der Anlage AGuD (SEE957083466325) und der GuD Fortuna (SEE975361659900) am Kraftwerksstandort Düsseldorf, betrieben von der Stadtwerke Düsseldorf AG, als systemrelevante Gaskraftwerke wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
7. Die Ausweisung des Kraftwerks Mainz, Kraftwerk 2 DT (SEE969670581717) am Kraftwerksstandort Mainz, betrieben von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
8. Die Ausweisungen des Kraftwerks Mainz, Kraftwerk 3 DT (SEE996285049943) und GT (SEE909927513559) und Kraftwerk 5 (SEE951582148140, SEE983509659989, SEE964290104919, SEE920825895844, SEE979557966681, SEE945401341942, SEE997770651436, SEE966089822219, SEE945569399960, SEE916830465356) am Kraftwerksstandort Mainz, betrieben von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, als systemrelevante Gaskraftwerke werden für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
9. Die Ausweisung des Kraftwerks Mitte, GuD A 800 GT 11 (SEE920494524915), GT 12 (SEE914414538991), DT 10 (SEE976850689781), am Kraftwerksstandort Ludwigshafen,

- betrieben von der BASF SE, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
10. Die Ausweisung des Kraftwerks Süd, GuD C 200 GT 1 (SEE944122961347), GT 2 (SEE923421872301), DT 1 (SEE943309807898), am Kraftwerksstandort Ludwigshafen, betrieben von der BASF SE, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
  11. Die Ausweisungen der Anlagen IPH Strom GTX 1 (SEE946744372112), GTX 7 (SEE936502086450) und GTX 8 (SEE974805767829), am Kraftwerksstandort Frankfurt am Main, betrieben von der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG, als systemrelevante Gaskraftwerke wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
  12. Die Ausweisung der GuD-Anlage Rüsselsheim M 120 (SEE928580946900), am Kraftwerksstandort Rüsselsheim, betrieben von dem Konsortium Energieversorgung Opel beschränkt haftende oHG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
  13. Die Ausweisungen der GUD-Anlage Römerbrücke (SEE975188536989, SEE950895373805) und des Gasmotorenkraftwerk Römerbrücke (SEE927282130440), am Kraftwerksstandort Saarbrücken, betrieben von der Energie SaarLorLux AG als systemrelevante Gaskraftwerke wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
  14. Die Ausweisung des Kraftwerks GTKW Darmstadt, GT 11 (SEE963398776042) und GT 12 (SEE996136363488), am Kraftwerksstandort Darmstadt, betrieben von der Entega AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
  15. Die Ausweisung des Kraftwerks UPM Schongau, Dampfkraftwerk T4 (SEE917211801770) und T5 (SEE931986160672), am Kraftwerksstandort Schongau, betrieben von der UPM GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
  16. Die Ausweisung des Kraftwerks UPM Schongau HKW 3 (SEE912975333499, SEE933094075404), am Kraftwerksstandort Schongau, betrieben von der UPM GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
  17. Die Ausweisung des HWK Nord (SEE990603147649, SEE997867646000, SEE927419839802), am Standort Bonn, betrieben von der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.

18. Die Ausweisung des Kraftwerks Rheinberg, TA 1 (SEE952058615067), TA 10 (SEE970931306376), TA 9 (SEE964450365167), TA 8 (SEE993292613167) und TA 7 (SEE986520256656), am Standort Rheinberg, betrieben von der Solvay GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
19. Die Ausweisung des HKW Karcherstraße (SEE957723162266), am Standort Kaiserslautern, betrieben von der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
20. Die Ausweisung des Kraftwerks Scholven 1 (SEE939692270074, SEE970579995963, SEE938587513135), am Standort Gelsenkirchen, betrieben von der Uniper Kraftwerke GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
21. Die Ausweisung der GuD-Anlage Dormagen (GT1 (SEE908089235248), GT2 (SEE914857304191), DT (SEE991220769276)), am Kraftwerksstandort Dormagen, betrieben von der RWE Generation SE, als systemrelevantes Gaskraftwerk wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.
22. Die Ausweisungen des Kraftwerks Gersteinwerk, Block F DT (F2) (SEE942237774470), GT (F1) (SEE923304040681), Block G DT (G2) (SEE908672656115), GT (G1) (SEE932787342328) und Block K (SEE964242179781), am Standort Werne, betrieben von der RWE Generation SE, als systemrelevante Gaskraftwerke wird für die Dauer von 36 Monaten beginnend ab dem 01.10.2025 bis zum 30.09.2028 genehmigt.

## **Gründe**

### **I.**

In der Regelzone der Antragstellerin befinden sich Gaskraftwerke, deren Systemrelevanz von der Bundesnetzagentur zuletzt mit Bescheid vom 05.09.2023 genehmigt wurde. Die Wirksamkeit des aktuellen Genehmigungsbescheids der Bundesnetzagentur endet am 30.09.2025.

Mit Schreiben vom 17.06.2025, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 20.06.2025, teilte die Antragstellerin mit, welche Gaskraftwerke in ihrer Regelzone gemäß der aktualisierten Prüfung systemrelevant im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG seien und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlagen. Mit Schreiben vom 07.08.2025, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 08.08.2025, präzisierte die Antragstellerin ihren Antrag vom 17.06.2025.

Zur Begründung des Genehmigungsantrags legte die Antragstellerin eine von den Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführte Analyse vor, die auf der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2025 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2027 bis zum 31.03.2028 aufbaut.

Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 17.06.2025 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Die Bundesnetzagentur räumte den betroffenen Kraftwerksbetreibern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit ein, zur Systemrelevanzausweisung ihrer Anlage(n) durch die Antragstellerin Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben die Uniper Kraftwerke GmbH (Uniper), die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK), die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD), die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (SWB), die Basell Polyolefine GmbH (Basell) sowie die Infrserv GmbH & Co. Höchst KG (Infrserv) Gebrauch gemacht.

Uniper teilte mit, das Kraftwerk Scholven 1 sei so konzipiert, dass der für die Fernwärmeversorgung bereitgestellte Dampf stets verbraucht werden müsse. Daher sei die Verfügbarkeit der Anlage zur Stromerzeugung im Fall geringer Wärmenachfrage eingeschränkt. Weiterhin wies Uniper darauf hin, dass gegenwärtig keine bivalente Feuerung der Anlage mit leichtem Heizöl möglich sei.

SWK merkte ebenfalls an, dass nur ein Teil des HKW Karcherstraße bivalent betreibbar sei.

SWB teilte mit, mit der Systemrelevanzausweisung einverstanden zu sein und wies darauf hin, dass das HWK Nord nicht bivalent betreibbar sei.

Auch SWD legte dar, dass die beiden von der Antragstellerin als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen nicht bivalent betreibbar wären.

Basell teilte mit, sie sähe die Voraussetzungen für die Systemrelevanzausweisung nach § 13f Abs. 1 EnWG ihrer Anlage als nicht erfüllt an. Die Gasturbine D290 würde wärmegeführt betrieben. Die Produktion von Strom für das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung sei nicht primärer Zweck der Anlage. Auch sei in Vergangenheit nur äußerst selten eine elektrische Leistung von mehr als 50 MW erzeugt worden, sodass nicht nachvollziehbar sei, dass dieser Anlage nun eine Systemrelevanz zugeschrieben werde.

Die Infrserv teilte mit, die Systemrelevanzausweisung zu begrüßen und wies darauf hin, dass trotz der grundsätzlich wärmegeführten Fahrweise ihrer Anlagen die Möglichkeit bestehe, die Gasturbinen unabhängig von den Dampferzeugern zu betreiben, sollte es zu einer Anforderung der Anlagen durch die Antragstellerin kommen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

## **A. Einführung**

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen (ÜNB) eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage systemrelevant, wenn eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt nach § 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG). Die Ausweisung bedarf gemäß § 13f Abs. 1 Satz 4 EnWG der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

## **B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen**

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

1.

Den Ausführungen des Übertragungsnetzbetreibers ist zu folgen, wonach eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit eines der im Tenor bezeichneten Gaskraftwerke infolge von Einschränkungen der Erdgasversorgung zu einer Störung der Stromversorgung führen kann. Denn den Übertragungsnetzbetreibern kann im Fall besonders hoher Leistungsflüsse im Übertragungsnetz zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung stehen, um das Übertragungsnetz auch bei einem Ausfall eines Netzelements sicher betreiben zu können. Gemäß Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber sicherstellen, dass auch nach dem Ausfall eines Netzbetriebsmittels im Übertragungsnetz (z.B. Leitung oder Transformator) oder einer Erzeugungsanlage die noch verfügbare Netzinfrastruktur in der Lage ist, sich an die neue Lastflusssituation anzupassen, ohne dass hierdurch betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in der eigenen oder einer angrenzenden Regelzone überschritten werden (Einhaltung des (n-1)-Standards). Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen hierzu eine Liste von Ausfallvarianten, die sowohl aus der betrieblichen Praxis bekannte, häufiger vorkommende Ausfälle, aber auch außergewöhnliche, besonders seltene Ausfälle (sog. Exceptional Contingencies) enthält, wie etwa der Ausfall einer Sammelschiene.

Die Methode zur Ermittlung der gem. § 13f EnWG systemrelevanten Gaskraftwerke basiert auf der Systemanalyse nach § 3 Abs. 2 NetzResV. Die aktuelle Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2025 zeigt - wie in den vergangenen Jahren - dass besonders kritische Netzsituationen in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten. In diesen Situationen fallen hohe Windeinspeisungen zeitlich mit hoher Stromnachfrage zusammen, sodass sich zu hohe Leistungsflüsse im Netz einstellen, die zu Schäden und Ausfällen von Netzbetriebsmitteln führten, wenn nicht die Übertragungsnetzbetreiber vorher Redispatchmaßnahmen ergreifen würden.

Für den Zeitraum vom 01.04.2027 bis 31.03.2028 der Systemanalyse 2025 haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, in welcher Netzsituation sowohl zahlreiche der zur Verfügung stehenden Gaskraftwerke zum Redispatch eingesetzt werden müssen, als auch die insgesamt benötigte Redispatchleistung aus Gaskraftwerken besonders hoch ist, um das Übertragungsnetz (n-1)-sicher zu betreiben (sog. „Gas-Grenzsituation“).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihrer Berechnung zutreffend die in § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG enthaltene Prämisse zugrunde gelegt, dass nur diejenigen Gaskraftwerke in Deutschland für den positiven Redispatch herangezogen werden, die über eine Netto-Nennleistung ab 50 MW verfügen. Diese Rechnung wurde zudem in der Weise parametrisiert, dass die in Betracht kommenden Gaskraftwerke nachrangig zu anderen Anlagen in Deutschland, also insbesondere Steinkohleanlagen (Markt- und Netzreserveanlagen), zum positiven Redispatch eingesetzt werden. Hierdurch wird in der Modellrechnung abgebildet, dass zunächst andere, nicht mit Erdgas befeuerte

Anlagen zum Redispatch eingesetzt werden, um vergleichbar der Situation im Winter 2022/2023 den Verbrauch von Erdgas zu reduzieren.

Die Bundesnetzagentur hat anhand der übermittelten Datensätze der Übertragungsnetzbetreiber für die Bestimmung der systemrelevanten Gaskraftwerke nachvollzogen, dass in der Stunde 306 des Betrachtungszeitraums die maximale Leistung aus Gaskraftwerken für den Redispatch eingespeist wird. Die Kraftwerke, die hierbei zum Einsatz kommen, sind systemrelevant im Sinne des § 13f EnWG.

Die Kraftwerksblöcke F, G und K am Standort Gersteinwerk werden in der Gas-Grenzsituation zwar nicht zum Redispatch eingesetzt, dennoch durfte die Antragstellerin die drei Blöcke als systemrelevante Gaskraftwerke im Sinne des § 13f Abs. 1 EnWG ausweisen. Die Systemrelevanzausweisung dieser in Tenorziffer 22 genannten Anlagen begründet sich aus der Systemanalyse 2025<sup>1</sup>. In der bedarfsdimensionierenden Stunde 271 des Betrachtungszeitraums 2027/2028, der in der Systemanalyse 2025 untersucht wurde, werden die genannten Anlagen zum Redispatch eingesetzt. Die Schlussfolgerung der ÜNB ist zutreffend, dass diese Kraftwerksblöcke als systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG auszuweisen wären, sollte deren Weiterbetrieb nicht über die Kontrahierung für die Kapazitätsreserve gesichert sein.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund, dass die ÜNB selbst davon ausgehen, dass ohne die Verfügbarkeit dieser Kraftwerksblöcke für den Redispatcheinsatz eine Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems besteht, ist aus es aus Vorsorgegründen gerechtfertigt, deren Verfügbarkeit auch für die Fälle abzusichern, in denen ein Brennstoffmangel an Erdgas zum Ausfall von Kraftwerksleistung führen kann. Hierfür spricht auch die hohe Bedeutung der Blöcke F, G und K für die Durchführung von Redispatchmaßnahmen durch die Antragstellerin. In dem Zeitraum zwischen dem 01.10.2024 und dem 30.04.2025 wurden die drei Gasblöcke insgesamt an 36 Tagen zum positiven Redispatch angefordert.

## 2.

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der verfahrensgegenständlichen Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, ist es gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die

---

<sup>1</sup> Systemanalysen 2025 der Übertragungsnetzbetreiber vom 01.04.2025, siehe Folie 192, abrufbar unter [www.bnetza.de/netzreserve](http://www.bnetza.de/netzreserve)

<sup>2</sup> Systemanalysen 2025 der Übertragungsnetzbetreiber vom 01.04.2025, siehe Folie 195, abrufbar unter [www.bnetza.de/netzreserve](http://www.bnetza.de/netzreserve)

Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Letztverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Rn. 87f.).

### 3.

Gemäß § 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG darf die Systemrelevanzausweisung durch den ÜNB eine Dauer von 24 Monaten überschreiten, wenn die Systemrelevanz der jeweiligen Anlage durch eine Systemanalyse für einen längeren Zeitraum als 24 Monate nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt wird. Mit der aktuellen Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2025, deren Betrachtungszeitraum sich bis zum 31.03.2028 erstreckt, stützt die Antragstellerin die Ausweisungen auf eine Systemanalyse, deren Betrachtungszeitraum weiter in der Zukunft reicht als 24 Monate. Die Antragstellerin durfte folglich die Systemrelevanzausweisungen auf die Dauer von 36 Monaten erstrecken, beginnend mit dem 01.10.2025. Die Systemrelevanzausweisungen enden am 30.09.2028.

Die ÜNB haben im Jahr 2022 vorgeschlagen, den Beginn zukünftiger Ausweisungszeiträume, sofern infrage kommend, mit dem Beginn des Gaswirtschaftsjahrs gem. § 2 Nr. 1 GasNEV am 01.10. eines jeden Jahres zu synchronisieren, was für die Kapazitätsbuchungen der Anlagenbetreiber bei den Fernleitungsnetzbetreibern relevant ist, gleichbedeutend mit einer effizienteren Absicherung der Brennstoffversorgung der systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerke. Gleichmaßen liegt es nahe, den Zeitraum einer Systemrelevanzausweisung bis zum 30.09. zu erstrecken, damit eine mögliche, erneute Systemrelevanzausweisung gem. § 13f Abs. 1 EnWG der antragsgegenständlichen Anlagen unmittelbar an den kommenden Ausweisungszeitraum anschließen kann. Gegenwärtig sind auch keine Anzeichen dafür erkennbar, dass zwischen dem 01.04.2028 und dem 30.09.2028 Umstände eintreten, die zu einer anderen Bewertung der Systemrelevanz der antragsgegenständlichen Gaskraftwerke führen. Folglich ist auch dem Wunsch der Basell, die Systemrelevanzausweisung der in Tenorziffer 1 genannten Anlage nicht oder nur befristet zu genehmigen, nicht zu folgen, da die Systemrelevanzausweisung in dem Umfang und für den Zeitraum erfolgt, wie es erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden (§ 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG).

**4.**

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen nach dem Wortlaut des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen.

**5.**

Mit Blick auf den Vortrag der SWD, der SWB und der Uniper ist festzuhalten, dass § 13f Abs. 1 und 2 EnWG keine Verpflichtung des Betreibers systemrelevanter Gaskraftwerke enthalten, eine Anlage, die bislang ausschließlich mit Gas betrieben werden kann, für einen bivalenten Betrieb zu ertüchtigen.

Weiterhin begründet die vorliegende Genehmigungsentscheidung keinen Kostenerstattungsanspruch der Betreiberin der in Tenorziffer 22 genannten Anlagen gegenüber der Antragstellerin gem. § 13f Abs. 2 EnWG. Denn die Vergütung von Anlagen, die in der Kapazitätsreserve gebunden sind, erfolgt ausschließlich über die Vergütung für die Kapazitätsreserve gem. § 19 KapResV. Dies schließt insbesondere die Vergütung für die Brennstoffabsicherung im Sinne des § 13f Abs. 2 EnWG ein.

**6.**

Die Erteilung der Genehmigungsentscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

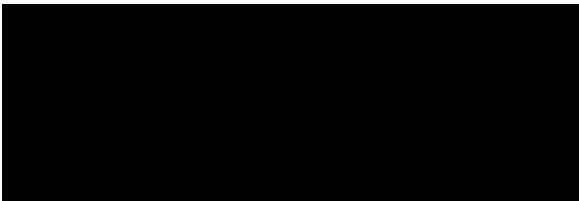
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)